

## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### Praxisrelevante Bestimmungen aus dem Nebenstrafrecht (insb. SVG und BetmG)

(Herbstsemester 2016)

Examinator/in Prof. Dr. iur. Gerhard Fiolka

Datum/Zeit der Prüfung 17. Januar 2017, 14.00 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **15 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **48 Punkte** möglich.
- OpenBook Prüfung. Elektronische Hilfsmittel sind nicht erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

1. Lesen Sie die folgenden Sätze genau durch. Wenn ein Satz vollständig richtig ist, schreiben Sie nur „Richtig“ (ohne Begründung), ist der Satz nicht vollständig richtig, schreiben Sie „Falsch“ und begründen Sie Ihre Antwort, wo möglich unter Einbezug der anwendbaren Bestimmungen des positiven Rechts. Jede richtige, bzw. gut begründete Antwort führt zu einem Punkt (*Total 9 Punkte*).

Zum Verordnen von Betäubungsmitteln sind nur Tierärzte befugt.

Nach der Auffassung des Bundesgerichts ist bei MDMA (Ecstasy) und Kokain kein mengenmässig schwerer Fall möglich.

Art. 19 BetmG geht Art. 19a BetmG bei Wiederhandlungen zum Eigenkonsum vor.

Filippo gibt seiner heroinabhängigen Freundin Susanna 30 Gramm Heroin (Reinheitsgrad: 50 Prozent), weil er vermeiden möchte, dass Susanna auf den Strich geht, um sich in seiner Abwesenheit Drogen zu beschaffen. Damit erfüllt Filippo nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts den qualifizierten Tatbestand von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG.

Gemäss Art. 19b Abs. 1 BetmG ist nicht strafbar, wer eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet. Als geringfügig wird die Menge dann betrachtet, wenn sie eine Monatsration der entsprechenden Droge nicht übersteigt.

Der Erwerb von selber dem BetmG nicht unterstehenden Streckmitteln in der Absicht, sie später Betäubungsmitteln beizumischen, ist nach Auffassung des Bundesgerichts straflos.

Das Mitführen von weniger als 10 Gramm Cannabis ist nicht strafbar. Das Ausfällen einer Ordnungsbusse ist in einem solchen Fall also ausgeschlossen.

Der Diebstahl an Betäubungsmitteln ist nicht strafbar.

Die schweizerische Drogenpolitik basiert auf dem Viersäulenmodell:  
Analyse, Prävention, Therapie und Repression..

Lösen Sie den folgenden Fall unter Würdigung der Strafbarkeit aller Beteiligten und begründen Sie Ihre Lösung. (Total 5 Punkte).

Anna und ihre Freundin Linda, beide Studentinnen der Universität Luzern, begeben sich während eines auswärtigen Seminars in Zürich in die „Groovy-Bar“, in der es möglich sein soll, Kokain zu erwerben. Anna, die selbst schon seit ein paar Monaten hin und wieder Kokain konsumiert, hat Linda dazu überredet, sie zu begleiten. Es dauert nicht lange, bis die beiden mit Stefan, dem „Hausdealer“ der Bar, in Kontakt kommen. Dieser verkauft der bereits erfahrenen Anna auf dessen Nachfrage hin 20 Gramm Kokain. Im Verlaufe des Abends versucht Anna immer wieder, Linda davon zu überzeugen, selbst einmal Kokain zu probieren. Nach einigen Stunden intensiven Einredens seitens Anna schnappt sich Linda schlussendlich ein Beutelchen des Kokains, verschwindet auf die Toilette und konsumiert dort die Droge.

Linda wird durch den Konsum so gesprächig, dass sie stundenlange Gespräche mit Stefan führt und diesen dabei vor allem über die „Groovy-Bar“ ausfragt. Dabei erfährt sie folgendes: Das Kokain, welches in der Bar verkauft wird, bezieht Stefan von Marcello. Dieser wiederum holt es jeweils mit dem Flugzeug aus Kolumbien in die Schweiz. Zwar sei die „Groovy-Bar“ stets ein guter Abnehmer von Marcello, doch dessen Angaben zufolge erziele er den grössten Umsatz (bis dato 200'000 Franken) mit dem Verkauf an Zürcher Privatschulen. Da die beiden Studentinnen am nächsten Morgen wieder fit für das Seminar sein müssen, verlassen sie im Anschluss an das Gespräch wieder die Bar. Weil sie von Kokain mittlerweile so angetan ist, klaut Linda hinter der Theke, wo die Droge gelagert wird, heimlich noch ein paar Gramm davon.

Am nächsten Morgen möchte Linda von ihrer Freundin wissen, wie sie denn überhaupt erfahren habe, dass in der „Groovy-Bar“ mit Drogen gehandelt werde. Das sei ganz leicht, meint Anna, auf der Homepage [www.drogengelegenheit.ch](http://www.drogengelegenheit.ch), welche durch ihren Bruder Tim betrieben wird, kann man auf einer Liste jeweils für jede Schweizer Stadt nachschauen, in welchen Lokalitäten Betäubungsmittel zum Verkauf angeboten werden.

3. Die nachstehenden Personen haben Betäubungsmittel verkauft. Kreuzen Sie die Fälle an, in welchen nach der Menge der verkauften Betäubungsmittel und ggf. dem Kontext die mengenmässige Qualifikation nach Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG nach Auffassung des Bundesgerichts zum Zuge kommt. (Total 3 Punkte, 0.5 pro Fall)

a) Christian: 120 Ecstasy-Tabletten, 12 Kilogramm Haschisch sowie 170 Gramm Kokain, das zu 90% gestreckt ist.

b) Daniel: 3 Gramm reines Kokain und 36 Gramm Amphetamin, das zu 50% gestreckt ist.

c) Marlen: 6 Gramm reines Amphetamin.

d) Ellena: 20 Gramm Heroin, welches zu 50% gestreckt ist, wobei Ellena meint, es handle sich um reines Heroin.

e) Thomas: 18 Gramm Heroin, das zu 50% gestreckt ist und 50 Konsumdosen LSD („Trips“)

f) Claudia: 500 Gramm Haschisch und 40 Gramm Amphetamin, welches zu 10% gestreckt ist.

4. Taxifahrer Manni gönnt sich beim Mittagsessen des Öfteren ein bis zwei Gläser Wein, was er Ihnen, als sie eines Tages bei ihm als Kunde mitfahren, erzählt. Mittels eines Bluttests eines befreundeten Arztes habe sich herausgestellt, dass er nach dieser Menge Alkohol lediglich 0.3 Promille im Blut habe, was ja noch unter der erlaubten 0.5 Promille-Grenze liege.

a) Stimmen Sie Manni zu? Falls Nein, wie wäre er allenfalls zu bestrafen? (1 Punkt)

b) Unter welchen Voraussetzungen darf die Polizei Manni einer Atemalkoholprobe unterziehen? (1 Punkt)

- c) Was hätte Manni in Bezug auf seinen Führerausweis zu befürchten? (1 Punkt)
- d) Wie wäre Manni zu bestrafen, wenn er statt der Gläser Wein jeweils eine Linie Amphetamin über den Mittag konsumieren würde ? (1 Punkt).
- e) Unter welchen Voraussetzungen darf die Polizei einen Fahrzeugführer einem Drogentest unterziehen? (1 Punkt).

5. Lösen Sie den folgenden Fall und begründen Sie Ihre Lösung (4 Punkte):

Nicolas und Sabrina gehen auf „Kneipentour“. Dabei ziehen sie von Bar zu Bar und genehmigen sich an jeder Station jeweils einen Gin Tonic sowie einen Schnaps. Um Mitternacht offenbart Sabrina Nicolas, wie sehr sie ihren Ex-Freund Martin vermisst und ihn unbedingt zurückgewinnen will. Nicolas ist heimlich in Sabrina verliebt und weiss, dass Martin betrunkene Frauen abstossend findet. Damit Sabrina auf keinen Fall wieder mit Martin zusammenkommt, beschliesst Nicolas, diese davon zu überzeugen, dass es eine gute Idee sei, noch in derselben Nacht zu ihrem Ex-Freund zu fahren, um dessen Liebe zurückzugewinnen.

Um 01.00 Uhr morgens ist Sabrina dann von Nicolas' Idee überzeugt: Sie genehmigt sich einen letzten Gin Tonic und bestellt sich ein Taxi, um sich zu Martins Wohnung zu begeben und ihn dort zurückzugewinnen. Noch bevor das Taxi eintrifft, überzeugt Nicolas Sabrina davon, dass sie viel bessere Chancen bei Martin haben werde, wenn sie selbst zu ihm fährt, da dieser ansonsten merken werde, wie betrunken sie ist. Erst geht Sabrina nicht auf diesen Vorschlag ein, doch nachdem Nicolas so intensiv auf sie einredet, sich hinter das Steuer zu setzen, tut sie es schliesslich doch. Sie steigt um 02.00 Uhr in ihren BMW und begibt sich zu Martin.

Der Rückeroberungsversuch trägt keine Früchte: Nachdem die beiden bis 04.00 Uhr über ihre gescheiterte Beziehung diskutieren, muss sich Sabrina, weil sie so betrunken ist, übergeben und schläft danach ein. Martin, welcher Sabrinas Verhalten (insbesondere die Tatsache, dass diese angetrunken Auto fährt) unhaltbar findet, ruft am nächsten Morgen deshalb die Polizei an. Diese nimmt Sabrina um 10.00 Uhr eine Blutprobe ab. Es wird eine Blutalkoholkonzentration von 1.5 Promille gemessen. Sabrina meint darauf, es sei erstaunlich, dass von der „Kneipentour“ noch so viel Alkohol übrig sei und erzählt auf Nachfrage der Polizei den Hergang der Nacht bzw. des Morgens.

6. Lesen Sie die folgenden Sätze genau durch. Wenn ein Satz vollständig richtig ist, schreiben Sie nur „Richtig“ (ohne Begründung), ist der Satz nicht vollständig richtig, schreiben Sie „Falsch“ und begründen Sie Ihre Antwort, wo möglich unter Einbezug der anwendbaren Bestimmungen des positiven Rechts. Jede richtige, bzw. gut begründete Antwort führt zu einem Punkt. *(Total 11 Punkte)*
- a) Die Führerflucht und die Unterlassung der Nothilfe stehen in echter Konkurrenz zueinander.
- b) Für das Lenken eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration sieht das Gesetz als Rechtsfolge einen Führerausweisentzug für die Dauer von mindestens einem Monat vor.



- c) Die Sachentziehung geht der Entwendung zum Gebrauch als *lex specialis* vor.
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- d) Die herrschende Lehre geht davon aus, dass bei einer durch Verstoss gegen die Verkehrsregeln begangenen fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung nur Art. 117 oder Art. 125 StGB zur Anwendung kommen, sofern die gefährdete und verletzte Person identisch sind.
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- e) Art. 91a SVG stellt ein abstraktes Gefährdungsdelikt gegen Leib und Leben dar.
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- f) Gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG muss der Täter die Schaffung der Gefahr zumindest in Kauf nehmen. Es ist demnach in Bezug auf den subjektiven Tatbestand mindestens Eventualvorsatz gemeint.

- g) Hinsichtlich des Führens von Motorfahrzeugen im Zustand qualifizierter Alkoholisierung und bei Fahrunfähigkeit aus anderen Gründen bleibt der Versuch straflos.
- h) Eine Bestrafung wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand ist ausschliesslich möglich, wenn es sich beim betreffenden Fahrzeug um ein Motorfahrzeug handelt.
- i) Das Ordnungsbussenverfahren kann nur bei einfachen und groben Verkehrsregelverletzungen angewendet werden, bei krassen Verkehrsregelverletzungen ist die Anwendung hingegen ausgeschlossen.
- j) Wer eine signalisierte Höchstgeschwindigkeit überschreitet, ist nach Art. 27 SVG i.V.m. Art. 90 SVG zu bestrafen.

- k) Die Administrativbehörden sind nach Auffassung des Bundesgerichts an die tatsächlichen Feststellungen und an die rechtliche Würdigung der Strafbehörden gebunden. Wenn also eine Strafbehörde einen Sachverhalt als einfache Verkehrsregelverletzung qualifiziert, so kann die Administrativbehörde keinen Entzug nach Art. 16c SVG vornehmen.

7. Darf man das? Wenn die im Unterfall beschriebene Verhaltensweise erlaubt ist, schreiben Sie „Ja“ und geben die Bestimmung an, aus welcher sich das ergibt. Wenn die im Unterfall beschriebene Verhaltensweise verboten ist, schreiben Sie „Nein“ und begründen Sie Ihre Antwort. In der Begründung sollte u.a. enthalten sein, aufgrund welcher Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung eine Verhaltensweise verboten ist und aufgrund welcher Bestimmung sie bestraft wird. Jede richtige, bzw. hinreichend begründete Antwort führt zu einem Punkt. *(Total 3 Punkte)*

Darf man unter schlechten Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen auf der Autobahn 120 km/h fahren?

Darf man auf nicht richtungstrennten Strassen mit drei Fahrstreifen den äussersten Streifen links zum Überholen benutzen?

Darf man ein Motorfahrzeug führen, welches bei Tageshelle nicht beleuchtet ist?

8. Lösen Sie den folgenden Fall unter Würdigung der Strafbarkeit aller Beteiligten und begründen Sie Ihre Lösung (Total 8 Punkte).

Daniel und Erich beschliessen eines Abends, den Ferrari von Herrn Vogel, Daniels Nachbar, für eine nächtliche Spritztour „auszuleihen“. Nachdem sie im Internet nachschauen, wie man Autos knackt, setzen sie ihren Plan in die Tat um: Sie schnappen sich Herrn Vogels Ferrari und fahren ziellos durch die Stadt Luzern, wobei Daniel dabei am Steuer sitzt. Um ihr zu imponieren, ruft Daniel mit dem Smartphone seine Freundin Luzia noch während der Fahrt an und erzählt ihr von der ganzen Aktion. Kurze Zeit später fahren Daniel und Erich zu Luzia, weil diese während des Telefonats den Wunsch geäussert hat, ebenfalls im Ferrari mitzufahren. Ohne sich anzuschallen fährt sie nun auf dem Rücksitz mit.

Die Fahrt wird auf der Autobahn fortgesetzt, wo Daniel drei andere Automobilisten jeweils rechts überholt. weil er der Meinung ist, wer einen Ferrari fahre, „der darf das.“ Anschliessend meint Erich, Daniel solle die Chance, einen Ferrari fahren zu können, richtig nutzen und will ihn unbedingt davon überzeugen, mindestens 200 km/h zu fahren. Hiervon lässt Daniel allerdings ab, weil ihm das zu heikel ist

Wieder in der Innenstadt angekommen missachtet Daniel ein Rotlicht und fährt dabei Odile an, welche gerade den Fussgängerstreifen überquert. Odile wird schwer verletzt.

Erich und Luzia sind völlig schockiert, steigen auf der Stelle aus dem Ferrari und rennen so schnell sie können nach Hause. Daniel ist bereits vorbestraft und will deshalb möglichst schnell von der Unfallstelle verschwinden. Er fährt den Ferrari wieder auf Herrn Vogels Grundstück und legt sich schlafen.